

## Stärkung des Ehrenamts

**Was wäre Deutschland ohne das Ehrenamt? Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich und tragen somit dazu bei, dass zahlreiche Angebote und Möglichkeiten bestehen die es sonst nicht gäbe, da sie nicht finanzierbar sind. Diese Personen werden durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz nun gestärkt.**

### Erhöhung der Übungsleiterpauschale

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 erhöht sich die steuerfreie Übungsleiterpauschale, von 2.100 € auf 2.400 €. Voraussetzung ist, dass die ausgeübte Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, oder eines Vereins, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ausgeübt wird.

### Erhöhung der Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale erhöht sich von 500 € auf 720 €. Die Erhöhung trägt somit ebenfalls dazu bei, dass Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine oder kirchliche Einrichtungen eine höhere Wertschätzung erfahren. Beispiele für solche Ehrenämter sind die Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart etc.

### Erhöhung der Zeit für die Mittelverwendung

Während Vereine bisher dazu verpflichtet waren ihre Einnahmen im Jahr nach ihrem Zufluss für gemeinnützige Zwecke auszugeben, haben sie nun zwei Jahre dazu Zeit. Das Gesetz ermöglicht somit einen flexibleren Einsatz der finanziellen Mittel.

### Ausweitung der Rücklagenmöglichkeiten

Die Vorschriften für die Rücklagenbildung werden erleichtert und ausgeweitet. Dadurch wird es möglich eine Wiederbeschaffungsrücklage zu bilden. Kostspielige Ersatzinvestitionen z.B. die Anschaffung eines Vereinsbusses werden somit zulässig. Ebenfalls wird es künftig einfacher höhere „freie Rücklagen“ zu bilden. Wird in einem Jahr der gesetzlich geregelte Höchstbetrag einer freien Rücklage nicht ausgeschöpft, kann dies in den beiden folgenden Jahren noch nachgeholt werden. Zudem kann aus den Überschüssen aus der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie 15% der übrigen Mittel eine Rücklage für die Vermögensausstattung anderer steuerbegünstigter Körperschaften gebildet werden.

### Haftungsbeschränkungen für Ehrenämter

Die zivilrechtliche Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird zukünftig von allen Vorstandsmitgliedern auf alle ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder erweitert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehrenämter unentgeltlich bzw. bis max. zur Höhe der Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 € tätig sind. Neu ist auch, dass nur wenn die Satzung eine Vergütung vorsieht, bsp. an Vorstandsmitglieder, auch eine Vergütung bezahlt werden darf. Satzungen die dies noch nicht ausweisen, müssen spätestens bis zum 31.12.2014 umgeändert werden. Um rechtliche Sicherheit zu erhalten, sollte dies zeitnah erfolgen.

### Erleichterung beim Anerkennungsverfahren neu gegründeter Vereine

Bisher gab es bei Neugründung für gemeinnützige Vereine immer einen vorläufigen Bescheid, dieser wird ab sofort durch einen rechtsmittelfähigen Freistellungsbescheid ersetzt. Für bereits anerkannte Satzungen besteht ein Vertrauensschutz.

Bei Fragen berate ich Sie gerne.